

TE Bvwg Erkenntnis 2018/1/31 W173 2012774-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2018

Entscheidungsdatum

31.01.2018

Norm

ASVG §410

AVG §68 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 410 heute

2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013

3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004

4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973

1. AVG § 68 heute

2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W173 2012774-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Margit MÖSLINGER-GEHMAYR über die Beschwerde von XXXX, XXXX, XXXX, vertreten durch Dr. Lydia Friedle, Rechtsanwältin, Jägerzeile 5, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge, gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Niederösterreich, vom 20.08.2014, ZI NLA1/6882 030339, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Gewährung einer Ausgleichszulage Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Margit MÖSLINGER-GEHMAYR über die Beschwerde von römisch 40, römisch 40, römisch 40, vertreten durch Dr. Lydia Friedle, Rechtsanwältin, Jägerzeile 5, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge, gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Niederösterreich, vom 20.08.2014, ZI NLA1/6882 030339, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Gewährung einer Ausgleichszulage

A) I. zu Recht erkannt: A) römisch eins. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird hinsichtlich der Anträge 1) auf ersatzlose Behebung des Bescheides vom 20.8.2014 und 2) Zurückverweisung der Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde abgewiesen.

A) II. beschlossen: A) römisch zwei. beschlossen:

Die Beschwerde wird hinsichtlich des Eventualantrages zur Stattgebung des Antrags auf Ausgleichszulage und des Antrages auf Ersatz der Verfahrenskosten zu Handen der ausgewiesenen Vertreterin binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zurückgewiesen.

B)

Die Revision zu den Spruchpunkten A) I. und A) II. ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision zu den Spruchpunkten A) römisch eins. und A) römisch zwei. ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Am 16.04.2014 stellte XXXX (in weiterer Folge BF) an die Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Niederösterreich (in weiterer Folge: belangte Behörde) einen Antrag auf Gewährung einer Ausgleichszulage. Im Antragsformular gab die BF als Aufenthaltsort XXXX, XXXX an. Sie sei seit 24.1.2002 verwitwet und zählte zu ihren eigenen Einkünften ihre vom rumänischen Versicherungsträger bezogene Rente in der Höhe von Euro 250,-- auf. In der übermittelten Scheidungsvereinbarung gemäß § 55a EheG vom 1.4.2014, abgeschlossen. Am 16.04.2014 stellte römisch 40 (in weiterer Folge BF) an die Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Niederösterreich (in weiterer Folge: belangte Behörde) einen Antrag auf Gewährung einer Ausgleichszulage. Im Antragsformular gab die BF als Aufenthaltsort römisch 40, römisch 40 an. Sie sei seit 24.1.2002 verwitwet und zählte zu ihren eigenen Einkünften ihre vom rumänischen Versicherungsträger bezogene Rente in der Höhe von Euro 250,-- auf. In der übermittelten Scheidungsvereinbarung gemäß Paragraph 55 a, EheG vom 1.4.2014, abgeschlossen

XXXX und XXXX, war ein wechselseitiger Unterhaltsverzicht und ein Verbleib von XXXX in der bisherigen Ehewohnung in der XXXX, XXXX unter Auszug und Fahrnisräumung dieser Wohnung durch Herrn XXXX vereinbart. römisch 40 und römisch 40, war ein wechselseitiger Unterhaltsverzicht und ein Verbleib von römisch 40 in der bisherigen Ehewohnung in der römisch 40, römisch 40 unter Auszug und Fahrnisräumung dieser Wohnung durch Herrn römisch 40 vereinbart.

2. Auf Aufforderung der belangten Behörde zur Überprüfung des Aufenthaltsrechts der BF teilte die BH Wien-Umgebung, Außenstelle Schwechat, mit, dass sich bezüglich der Haftungserklärung von Frau XXXX zu Gunsten der BF bzw. an deren Aufenthaltstitel keine Änderungen ergeben hätten. Es lag dazu ein Einkommensnachweis der für die BF

Haftenden (XXXX) bei.2. Auf Aufforderung der belangten Behörde zur Überprüfung des Aufenthaltsrechts der BF teilte die BH Wien-Umgebung, Außenstelle Schwechat, mit, dass sich bezüglich der Haftungserklärung von Frau XXXX zu Gunsten der BF bzw. an deren Aufenthaltstitel keine Änderungen ergeben hätten. Es lag dazu ein Einkommensnachweis der für die BF Haftenden (römisch 40) bei.

3. Mit Bescheid vom 20.8.2014, ZI NLA1/6882 030339, wies die belangte Behörde den Antrag der BF vom 16.4.2014 auf Gewährung der Ausgleichszulage gemäß § 360b ASVG iVm § 68 Abs. 1 AVG zurück. In der Begründung stützte sich die belangte Behörde darauf, dass über den Antrag auf Ausgleichszulage bereits mit Bescheid vom 29.11.2012 entschieden worden sei. Seit dieser Entscheidung hätten sich keine Änderungen in der Sach- und Rechtslage ergeben.3. Mit Bescheid vom 20.8.2014, ZI NLA1/6882 030339, wies die belangte Behörde den Antrag der BF vom 16.4.2014 auf Gewährung der Ausgleichszulage gemäß Paragraph 360 b, ASVG in Verbindung mit Paragraph 68, Absatz eins, AVG zurück. In der Begründung stützte sich die belangte Behörde darauf, dass über den Antrag auf Ausgleichszulage bereits mit Bescheid vom 29.11.2012 entschieden worden sei. Seit dieser Entscheidung hätten sich keine Änderungen in der Sach- und Rechtslage ergeben.

4. Gegen den zurückweisenden Bescheid vom 20.8.2014 erhob die BF Beschwerde, die bei der belangten Behörde am 12.9.2014 einlangte. Begründend wurde ausgeführt, dass die BF zwar bereits am 12.9.2012 einen Antrag auf Gewährung der Ausgleichszulage für den Zeitraum ab August 2012 gestellt habe, worüber die belangte Behörde mit Bescheid vom 29.11.2012, ZI NLA1/6882 030339, abweisend abgesprochen habe. Die belangte Behörde habe sich dabei auf die im Bereich der sozialen Sicherheit zur Begründung eines rechtmäßigen Aufenthaltes im Inland ausreichende Existenzsicherung sowie ein umfassender Krankenversicherungsschutz gestützt. Die über eine geringe mitgliedstaatlichen Rentenleistung verfügende BF habe nicht ausreichende Existenzmittel aufzuweisen. Diese würden lediglich subsidiär aufgrund der mit 20.8.2010 datierten Haftungserklärung der Tochter der BF, XXXX, gewährt. Die bloße Unionsbürgerfreizügigkeit räume keinen rechtlichen Anspruch auf eine soziale Gleichstellung vor dem Recht auf Daueraufenthalt im Inland ein.4. Gegen den zurückweisenden Bescheid vom 20.8.2014 erhob die BF Beschwerde, die bei der belangten Behörde am 12.9.2014 einlangte. Begründend wurde ausgeführt, dass die BF zwar bereits am 12.9.2012 einen Antrag auf Gewährung der Ausgleichszulage für den Zeitraum ab August 2012 gestellt habe, worüber die belangte Behörde mit Bescheid vom 29.11.2012, ZI NLA1/6882 030339, abweisend abgesprochen habe. Die belangte Behörde habe sich dabei auf die im Bereich der sozialen Sicherheit zur Begründung eines rechtmäßigen Aufenthaltes im Inland ausreichende Existenzsicherung sowie ein umfassender Krankenversicherungsschutz gestützt. Die über eine geringe mitgliedstaatlichen Rentenleistung verfügende BF habe nicht ausreichende Existenzmittel aufzuweisen. Diese würden lediglich subsidiär aufgrund der mit 20.8.2010 datierten Haftungserklärung der Tochter der BF, römisch 40 , gewährt. Die bloße Unionsbürgerfreizügigkeit räume keinen rechtlichen Anspruch auf eine soziale Gleichstellung vor dem Recht auf Daueraufenthalt im Inland ein.

Die belangte Behörde habe sich auf die mit Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2011 am 1. Jänner 2011, sohin zum Antragszeitpunkt geltende Rechtslage gestützt. Mit Budgetbegleitgesetz 2011 sei eine Abänderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz dergestalt erfolgt, dass für nicht erwerbstätige Unionsbürger/innen mit Wirkung ab 1. Jänner 2011 bei einer Inanspruchnahme von Sozialleistungen einen rechtmäßigen Aufenthalt im Inland ausgeschlossen. Es sei aber zusätzlich der Anspruch auf Ausgleichszulage unmittelbar an das Erfordernis eines rechtmäßigen Aufenthaltes im Inland gebunden gewesen. Ein Ausgleichszulagenbezug habe sich damit nach Intention des Gesetzgebers "aufenthaltsschädlich" ausgewirkt.

Gemäß § 51 Abs. 1 Z 2 NAG habe für nicht erwerbstätige Unionsbürger ab 1.1.2011 bei einem Aufenthalt für mehr als drei Monate im Inland eine umfassende Krankenversicherung und ausreichende Existenzmittel vorgeschrieben, sodass während dieses Aufenthaltes weder Sozialhilfe noch eine Ausgleichszulage bezogen habe werden können. Ein legaler Aufenthalt sei damit im Fall des Bezugs der Ausgleichszulage im Antragszeitpunkt für ausreichende Existenzmittel für sich und die Familienangehörigen nicht möglich gewesen. Gemäß Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer 2, NAG habe für nicht erwerbstätige Unionsbürger ab 1.1.2011 bei einem Aufenthalt für mehr als drei Monate im Inland eine umfassende Krankenversicherung und ausreichende Existenzmittel vorgeschrieben, sodass während dieses Aufenthaltes weder Sozialhilfe noch eine Ausgleichszulage bezogen habe werden können. Ein legaler Aufenthalt sei damit im Fall des Bezugs der Ausgleichszulage im Antragszeitpunkt für ausreichende Existenzmittel für sich und die Familienangehörigen nicht möglich gewesen.

Die BF habe im Jahr 2012 einen möglichen Verlust des Aufenthaltsrechts befürchte und von einer Bekämpfung des

Bescheides vom 29.11.2012 abgesehen.

Zur Rechtslage im Sinne der mit Budgetbegleitgesetz 2011 per 1. Jänner 2011 geänderten §§11 Abs. 5 letzter Satz und 51 Abs. 1 Z 2 NAG in Verbindung mit § 292 Abs. 1 ASVG habe der EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens erkannt (vgl. EuGH 19.9.2013 Rs C-140/12, RS Brey), dass die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z 2 NAG iVm § 292 Abs. 1 ASVG dem Unionsrecht entgegenstehen würden. Der darin normierte automatische Ausschluss wirtschaftlich nicht aktiver Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates vom Bezug der österreichischen Ausgleichszulage, da diese die Voraussetzungen für den rechtmäßigen Aufenthalt für einen Zeitraum von über drei Monaten im Inland allein deshalb nicht erfüllen würden, weil das Aufenthaltsrecht gerade davon abhängt, dass dieser Personenkreis über ausreichende Existenzmittel verfüge, um die Ausgleichszulage gar nicht erst in Anspruch nehmen zu müssen, sei unionsrechtswidrig. Auch der OGH habe in der Folge das rechtmäßige Bestehen eines Anspruchs auf Ausgleichszulage für wirtschaftlich nicht aktiver Unionsbürger im Falle des Bestehens einer aufrechten Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/innen gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bestätigt (OGH 17.12.2013, 10ObS 152/13w). Ein rechtmäßiger Aufenthalt im Inland sei bis zu einem allfälligen Widerruf des Aufenthaltstitels durch die hierfür zuständige Behörde jedenfalls gegeben. Diese Entscheidung befinde sich im Einklang mit der Rechtsansicht des EuGH, wonach sich Unionsbürger/innen in Hinblick auf den Bezug von Sozialleistungen solange auf das Unionsrecht berufen könnten, als sie sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten würden. Zur Rechtslage im Sinne der mit Budgetbegleitgesetz 2011 per 1. Jänner 2011 geänderten §§11 Absatz 5, letzter Satz und 51 Absatz eins, Ziffer 2, NAG in Verbindung mit Paragraph 292, Absatz eins, ASVG habe der EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens erkannt (vergleiche EuGH 19.9.2013 Rs C-140/12, RS Brey), dass die Bestimmungen des Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer 2, NAG in Verbindung mit Paragraph 292, Absatz eins, ASVG dem Unionsrecht entgegenstehen würden. Der darin normierte automatische Ausschluss wirtschaftlich nicht aktiver Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates vom Bezug der österreichischen Ausgleichszulage, da diese die Voraussetzungen für den rechtmäßigen Aufenthalt für einen Zeitraum von über drei Monaten im Inland allein deshalb nicht erfüllen würden, weil das Aufenthaltsrecht gerade davon abhängt, dass dieser Personenkreis über ausreichende Existenzmittel verfüge, um die Ausgleichszulage gar nicht erst in Anspruch nehmen zu müssen, sei unionsrechtswidrig. Auch der OGH habe in der Folge das rechtmäßige Bestehen eines Anspruchs auf Ausgleichszulage für wirtschaftlich nicht aktiver Unionsbürger im Falle des Bestehens einer aufrechten Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/innen gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bestätigt (OGH 17.12.2013, 10ObS 152/13w). Ein rechtmäßiger Aufenthalt im Inland sei bis zu einem allfälligen Widerruf des Aufenthaltstitels durch die hierfür zuständige Behörde jedenfalls gegeben. Diese Entscheidung befinde sich im Einklang mit der Rechtsansicht des EuGH, wonach sich Unionsbürger/innen in Hinblick auf den Bezug von Sozialleistungen solange auf das Unionsrecht berufen könnten, als sie sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten würden.

Die BF verfüge seit 7.9.2010 über eine Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/innen gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz. Der Aufenthalt der BF im Inland sei daher jedenfalls rechtmäßig. Im Hinblick auf die angeführte Judikatur habe die BF am 16.4.2014 einen neuerlichen Antrag auf Gewährung der Ausgleichszulage für den Zeitraum ab März 2014 gestellt. Ihr Antrag sei jedoch mit angefochtenem Bescheid vom 20.8.2014 rechtswidrig zurückgewiesen worden.

Es habe sich aber seit dem Bescheid vom November 2012 eine wesentliche Änderung in der Rechtslage ergeben. Nationale Gerichte und Behörden seien angehalten, das primäre Unionsrecht im Einzelfall unmittelbar anzuwenden. Dies sei für alle Gerichte und Behörden verbindlich. § 68 Abs. 1 AVG stehe einer neuerlichen Entscheidung in der Sache selbst sohin nicht entgegen. Es werde daher beantragt, allenfalls nach einer mündlicher Verhandlung 1. den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, 2. die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen, 3. in eventu dem Antrag der BF vom 16.4.2014 auf Ausgleichszulage stattzugeben, 4. der BF den Ersatz der Verfahrenskosten zu Handen der ausgewiesenen Vertreterin binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution aufzuerlegen. Es habe sich aber seit dem Bescheid vom November 2012 eine wesentliche Änderung in der Rechtslage ergeben. Nationale Gerichte und Behörden seien angehalten, das primäre Unionsrecht im Einzelfall unmittelbar anzuwenden. Dies sei für alle Gerichte und Behörden verbindlich. Paragraph 68, Absatz eins, AVG stehe einer neuerlichen Entscheidung in der Sache selbst sohin nicht entgegen. Es werde daher beantragt, allenfalls nach einer mündlicher Verhandlung 1. den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, 2. die Rechtssache zur neuerlichen

Entscheidung zurückzuverweisen, 3. in eventu dem Antrag der BF vom 16.4.2014 auf Ausgleichszulage stattzugeben, 4. der BF den Ersatz der Verfahrenskosten zu Handen der ausgewiesenen Vertreterin binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution aufzuerlegen.

5. Mit Schriftsatz vom 30.9.2014 legte die belangte Behörde den Beschwerdeakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die BF ist am XXXX in Rumänien geboren, rumänische Staatsangehörige, verwitwet seit 24.1.2002, und seit dem 18.05.2010, mit einem Hauptwohnsitz in XXXX, XXXX, in Österreich gemeldet. Die BF bezieht seit 01.07.2007 eine rumänische Rente in der Höhe von umgerechnet ca. 250,-- Euro. Die BF ist am römisch 40 in Rumänien geboren, rumänische Staatsangehörige, verwitwet seit 24.1.2002, und seit dem 18.05.2010, mit einem Hauptwohnsitz in römisch 40 , römisch 40 , in Österreich gemeldet. Die BF bezieht seit 01.07.2007 eine rumänische Rente in der Höhe von umgerechnet ca. 250,-- Euro.

Am 20.08.2010 hat die im selben Haushalt lebende Tochter der BF, Frau XXXX, geb. am XXXX, eine - für fünf Jahre gültige - Haftungserklärung gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 NAG abgegeben. Am 20.08.2010 hat die im selben Haushalt lebende Tochter der BF, Frau römisch 40 , geb. am römisch 40 , eine - für fünf Jahre gültige - Haftungserklärung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 15, NAG abgegeben.

Am 12.09.2012 stellte die BF erstmals einen Antrag auf Gewährung einer Ausgleichszulage. In ihrem Antrag stützte sich die BF hinsichtlich ihrer Einkünfte auf ihre rumänische Rente in der genannten Höhe. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29.11.2012, ZI NLA1/6882 030339, wurde der Antrag der BF auf Ausgleichszulage abgewiesen. Die belangte Behörde stützte sich in der Begründung auf die geringe mitgliedstaatliche Rentenleistung, sodass die BF nicht über ausreichende eigene Existenzmittel verfüge. Subsidiär würden diese auf Grund der Haftungserklärung vom 20.08.2010 durch ihre Tochter gewährt. Die bloße Unionsbürgerschaft räume keinen rechtlichen Anspruch auf eine soziale Gleichstellung im Inland ein.

Am 16.04.2014 stellte die verwitwete BF, die ihren oben angegebenen Wohnsitz beibehalten hatte, neuerlich einen Antrag auf Gewährung einer Ausgleichszulage. Als ihre Einkünfte gab die BF wiederum ihre rumänische Rente in der Höhe von ca. Euro 250,-- an. Die oben angeführte Haftungserklärung ihrer Tochter war nach wie vor aufrecht. Darüber hinaus legte die BF einen Scheidungsbeschluss über die einvernehmliche Scheidung ihrer Tochter, XXXX, von Herr XXXX vom 1.4.2014 bei, wobei auf den wechselseitigen Unterhalt verzichtet wurde und die bisherige Ehwohnung in der XXXX, XXXX, bei Frau XXXX verbleibt. Am 16.04.2014 stellte die verwitwete BF, die ihren oben angegebenen Wohnsitz beibehalten hatte, neuerlich einen Antrag auf Gewährung einer Ausgleichszulage. Als ihre Einkünfte gab die BF wiederum ihre rumänische Rente in der Höhe von ca. Euro 250,-- an. Die oben angeführte Haftungserklärung ihrer Tochter war nach wie vor aufrecht. Darüber hinaus legte die BF einen Scheidungsbeschluss über die einvernehmliche Scheidung ihrer Tochter, römisch 40 , von Herr römisch 40 vom 1.4.2014 bei, wobei auf den wechselseitigen Unterhalt verzichtet wurde und die bisherige Ehwohnung in der römisch 40 , römisch 40 , bei Frau römisch 40 verbleibt.

Mit dem beschwerdegegenständlichen Bescheid vom 20.8.2014, ZI NLA1/6882 030339, wies die belangte Behörde den Antrag wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurück, da seit dem letzten Bescheid vom 29.11.2012 sich weder die Sachlage noch die Rechtslage geändert hat. Gegen den zurückweisenden Bescheid erhob die BF Beschwerde. Mit dem beschwerdegegenständlichen Bescheid vom 20.8.2014, ZI NLA1/6882 030339, wies die belangte Behörde den Antrag wegen entschiedener Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG zurück, da seit dem letzten Bescheid vom 29.11.2012 sich weder die Sachlage noch die Rechtslage geändert hat. Gegen den zurückweisenden Bescheid erhob die BF Beschwerde.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und die Feststellungen ergeben sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und Gerichtsakt und sind unbestritten.

3. Zuständigkeit und verfahrensrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

§ 414 Abs. 1 ASVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide eines Versicherungsträgers. Paragraph 414, Absatz eins, ASVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide eines Versicherungsträgers.

Gemäß § 17 VwGVG idGF sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen. Gemäß Paragraph 17, VwGVG idGF sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen

Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 2 leg.cit. hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, leg.cit. hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat gemäß § 28 Abs. 3 leg.cit. das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat gemäß Paragraph 28, Absatz 3, leg.cit. das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Zu Spruchpunkt A).I.

Die Anwendbarkeit des § 68 AVG setzt gemäß Abs. 1 das Vorliegen eines Bescheides voraus, der mit ordentlichen Rechtsmitteln im Sinne des AVG nicht oder nicht mehr bekämpft werden kann, also bereits in formelle Rechtskraft erwachsen ist. Die Anordnung des § 68 Abs. 1 AVG zielt in erster Linie darauf ab, die wiederholte Aufröhlung einer bereits "entschiedenen Sache" ohne nachträgliche Änderung (d.h. bei Identität) der Sach- und Rechtslage auf Antrag der Partei oder durch die Behörde selbst (von Amts wegen) zu verhindern (VwGH 24.1.2006, 2003/08/0162 u.a.). Der Bescheid vom 29.11.2012, mit dem über den Antrag der BF vom 12.9.2012 auf Gewährung einer Ausgleichszulage erstmals abgesprochen wurde, ist mangels Bekämpfung in Rechtskraft erwachsen. Die Anwendbarkeit des Paragraph 68, AVG setzt gemäß Absatz eins, das Vorliegen eines Bescheides voraus, der mit ordentlichen Rechtsmitteln im Sinne des AVG nicht oder nicht mehr bekämpft werden kann, also bereits in formelle Rechtskraft erwachsen ist. Die Anordnung des Paragraph 68, Absatz eins, AVG zielt in erster Linie darauf ab, die wiederholte Aufröhlung einer bereits "entschiedenen Sache" ohne nachträgliche Änderung (d.h. bei Identität) der Sach- und Rechtslage auf Antrag der Partei oder durch die Behörde selbst (von Amts wegen) zu verhindern (VwGH 24.1.2006, 2003/08/0162 u.a.). Der Bescheid vom 29.11.2012, mit dem über den Antrag der BF vom 12.9.2012 auf Gewährung einer Ausgleichszulage erstmals

abgesprochen wurde, ist mangels Bekämpfung in Rechtskraft erwachsen.

Voraussetzungen für das Vorliegen einer "entschiedenen Sache" sind neben der Identität der Sachlage, die Identität der Rechtslage und des Parteienbegehrens. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Identität der Sache dann gegeben, wenn sich der für die Entscheidung maßgebende Sachverhalt, welcher dem formell rechtskräftigen Vorbescheid zugrunde lag, nicht geändert hat (VwGH 26.2.2004, 2004/07/0014; 21.2.2007, 2006/06/0085). Wesentlich ist eine Änderung der Sachlage nur dann, wenn sie für sich alleine oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung der Umstände, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde lagen, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann (VwGH 28.1.2003, 2002/18/0295; 5.7.2005, 2005/21/0093; 25.4.2007, 2004/20/0100) und daher die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides zumindest möglich ist (VwGH 12.9.2006, 2003/03/0279). Die Modifizierung der Sachlage (VwGH 4.11.2004, 2002/20/0391, 30.6.2005, 2005/18/0197), die nur für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerhebliche Nebenumstände darstellen, können aber an der Identität der Sache nichts ändern (VwGH 22.11.2004, 2001/10/0035; 25.4.2007, 2004/20/0100). Von einem solchen unerheblichen Nebenumstand ist in der gegenständlichen Sachverhaltskonstellation auszugehen, wenn die Tochter der BF zwischenzeitig geschieden ist. An der damals maßgebenden Sachlage, nämlich die geringe mitgliedstaatliche Rente, womit die BF als rumänische Staatsangehörige nicht über ausreichende eigene Existenzmittel verfügt und diese subsidiär auf Grund der Haftungserklärung ihrer Tochter gewährt werden müssen, die dem rechtskräftigen Bescheid vom 29.11.2012, ZI NLA1/6882 030339, zugrunde lag, hat sich mit dem nunmehrigen neuerlichen Antrag der BF nichts geändert.

Voraussetzungen für das Vorliegen einer "entschiedenen Sache" sind neben der Identität der Sachlage, die Identität der Rechtslage und des Parteienbegehrens. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Identität der Sache dann gegeben, wenn sich der für die Entscheidung maßgebende Sachverhalt, welcher dem formell rechtskräftigen Vorbescheid zugrunde lag, nicht geändert hat (VwGH 26.2.2004, 2004/07/0014; 21.2.2007, 2006/06/0085). Wesentlich ist eine Änderung der Sachlage nur dann, wenn sie für sich alleine oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung der Umstände, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde lagen, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann (VwGH 28.1.2003, 2002/18/0295; 5.7.2005, 2005/21/0093; 25.4.2007, 2004/20/0100) und daher die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides zumindest möglich ist (VwGH 12.9.2006, 2003/03/0279). Die Modifizierung der Sachlage (VwGH 4.11.2004, 2002/20/0391, 30.6.2005, 2005/18/0197), die nur für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerhebliche Nebenumstände darstellen, können aber an der Identität der Sache nichts ändern (VwGH 22.11.2004, 2001/10/0035; 25.4.2007, 2004/20/0100). Von einem solchen unerheblichen Nebenumstand ist in der gegenständlichen Sachverhaltskonstellation auszugehen, wenn die Tochter der BF zwischenzeitig geschieden ist. An der damals maßgebenden Sachlage, nämlich die geringe mitgliedstaatliche Rente, womit die BF als rumänische Staatsangehörige nicht über ausreichende eigene Existenzmittel verfügt und diese subsidiär auf Grund der Haftungserklärung ihrer Tochter gewährt werden müssen, die dem rechtskräftigen Bescheid vom 29.11.2012, ZI NLA1/6882 030339, zugrunde lag, hat sich mit dem nunmehrigen neuerlichen Antrag der BF nichts geändert.

Identität der Rechtslage als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 68 Abs. 1 AVG liegt vor, wenn seit der Erlassung des formell rechtskräftigen Bescheides, dessen Abänderung begehrt wird, in den die Entscheidung tragenden Normen in der Rechtslage, auf welche die belangte Behörde den Bescheid stützte, keine wesentliche, die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides ermöglichende oder gebietende Modifikation eingetreten ist (VwGH 18.5.2004, 2001/05/1152; 21.6.2007, 2006/10/0093). Von einer geänderten Rechtslage kann insofern nur dann gesprochen werden, wenn sich die gesetzlichen maßgebenden Rechtsvorschriften, die tragend für die Entscheidung waren, nachträglich so geändert haben, dass sie, wären sie schon vorher existent, eine andere Entscheidung aufgetragen oder ermöglicht hätten (VwGH 30.10.1991, 91/09/0069; 22.2.2006, 2006/17/0015). Eine bloße Änderung der interpretativen Beurteilung eines Rechtsbegriffes oder einer Rechtsvorschrift bei unveränderten Normenbestand oder eine allfällige Änderung der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist dabei nicht bedeutsam (VwGH 12.2.1988, 87/08/0289). Entgegen dem Vorbringen der BF in der Beschwerde kann in der gegenständlichen Sachverhaltskonstellation nicht von einer geänderten Rechtslage iSd der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ausgegangen werden. Vielmehr ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag der BF vom 12.9.2012 auf Gewährung der Ausgleichszulage mit der Identität, die für die Beurteilung des Antrages der BF vom 16.4.2014 für die belangte Behörde maßgebend war. Die bloße Unionsbürgerfreizügigkeit räumte auch

zum Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde am 20.8.2014 nach wie vor nicht erwerbstätigen EU-Bürgern keinen rechtlichen Anspruch auf eine soziale Gleichstellung hinsichtlich der Ausgleichszulage im österreichischen Inland ein. Identität der Rechtslage als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Paragraph 68, Absatz eins, AVG liegt vor, wenn seit der Erlassung des formell rechtskräftigen Bescheides, dessen Abänderung begehrt wird, in den die Entscheidung tragenden Normen in der Rechtslage, auf welche die belangte Behörde den Bescheid stützte, keine wesentliche, die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides ermöglichende oder gebietende Modifikation eingetreten ist (VwGH 18.5.2004, 2001/05/1152; 21.6.2007, 2006/10/0093). Von einer geänderten Rechtslage kann insofern nur dann gesprochen werden, wenn sich die gesetzlichen maßgebenden Rechtsvorschriften, die tragend für die Entscheidung waren, nachträglich so geändert haben, dass sie, wären sie schon vorher existent, eine andere Entscheidung aufgetragen oder ermöglicht hätten (VwGH 30.10.1991, 91/09/0069; 22.2.2006, 2006/17/0015). Eine bloße Änderung der interpretativen Beurteilung eines Rechtsbegriffes oder einer Rechtsvorschrift bei unveränderten Normenbestand oder eine allfällige Änderung der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist dabei nicht bedeutsam (VwGH 12.2.1988, 87/08/0289). Entgegen dem Vorbringen der BF in der Beschwerde kann in der gegenständlichen Sachverhaltskonstellation nicht von einer geänderten Rechtslage iSd der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ausgegangen werden. Vielmehr ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag der BF vom 12.9.2012 auf Gewährung der Ausgleichszulage mit der ident, die für die Beurteilung des Antrages der BF vom 16.4.2014 für die belangte Behörde maßgebend war. Die bloße Unionsbürgerfreizügigkeit räumte auch zum Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde am 20.8.2014 nach wie vor nicht erwerbstätigen EU-Bürgern keinen rechtlichen Anspruch auf eine soziale Gleichstellung hinsichtlich der Ausgleichszulage im österreichischen Inland ein.

Daran ändert auch nichts das Beschwerdevorbringen der BF zur Judikatur des EuGH. Die BF lässt dabei die Judikaturlinie des EuGH außer Acht, auf die sich im Übrigen auch in der Folge der OGH stützte. Danach können Pensionisten mit Unionsbürgerschaft, die nur zum Zweck eines Leistungsbezugs mobil sind und über keine ausreichenden Existenzmittel verfügen, auf Grundlage des Unionsrechts keine Ansprüche auf Sozialleistungen wie die Ausgleichszulage geltend machen (vgl dazu Martina Thomasberger, DRdA 2016/49, Keine Ausgleichszulage für "Sozialtouristen" 443ff; Diana Niksova, ZAS 2017/58, Zugang zu Sozialleistungen für wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger, 305ff). Daran ändert auch nichts das Beschwerdevorbringen der BF zur Judikatur des EuGH. Die BF lässt dabei die Judikaturlinie des EuGH außer Acht, auf die sich im Übrigen auch in der Folge der OGH stützte. Danach können Pensionisten mit Unionsbürgerschaft, die nur zum Zweck eines Leistungsbezugs mobil sind und über keine ausreichenden Existenzmittel verfügen, auf Grundlage des Unionsrechts keine Ansprüche auf Sozialleistungen wie die Ausgleichszulage geltend machen vergleiche dazu Martina Thomasberger, DRdA 2016/49, Keine Ausgleichszulage für "Sozialtouristen" 443ff; Diana Niksova, ZAS 2017/58, Zugang zu Sozialleistungen für wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger, 305ff).

Da darüber hinaus bei gleichbleibender maßgeblicher Sach- und Rechtslage auch das neue Parteienbegehren (wiederum Antrag auf Gewährung der Ausgleichszulage) der BF im Wesentliche mit dem früheren Begehren der BF übereinstimmte, ist die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zu Recht von einer nochmaligen Forderung der BF auf Entscheidung in "derselben Sache" ausgegangen (vgl VwGH 30.9.1994, 94/08/0183; 24.1.2006, 2003/08/0162). Da darüber hinaus bei gleichbleibender maßgeblicher Sach- und Rechtslage auch das neue Parteienbegehren (wiederum Antrag auf Gewährung der Ausgleichszulage) der BF im Wesentliche mit dem früheren Begehren der BF übereinstimmte, ist die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zu Recht von einer nochmaligen Forderung der BF auf Entscheidung in "derselben Sache" ausgegangen vergleiche VwGH 30.9.1994, 94/08/0183; 24.1.2006, 2003/08/0162).

4.2. Zu Spruchpunkt A.II.

4.2.1. Eventualbegehren (Stattgebung des Antrages auf Ausgleichszulage)

Der angefochtene zurückweisende Bescheid vom 20.8.2014 wegen entschiedener Sache ist als verfahrensrechtlicher Bescheid zu qualifizieren (vgl VwGH 30.5.1995, 93/08/0207). Verfahrensgegenstand im Beschwerdeverfahren ist daher ausschließlich die Beurteilung der Rechtsmäßigkeit des angefochtenen verfahrensrechtlichen Bescheides. Die "Sache" des Beschwerdeverfahrens bildet nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nämlich nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des mit der Beschwerde angefochtenen Bescheides der belangten Behörde gebildet hat (vgl VwGH 17.10.2013, 2011/11/0138; siehe dazu auch Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der

Verwaltungsgerichte, 2017, §28 K 22). Eine meritorische Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der Ausgleichzulage, wie von der BF in eventu begehrt wurde, ist daher ausgeschlossen. Abgesehen davon ist die Zuerkennung einer Ausgleichszulage als eine Leistungssache einzustufen, die gemäß § 67 ASGG in die Zuständigkeit der Sozialgerichte fällt. Der angefochtene zurückweisende Bescheid vom 20.8.2014 wegen entschiedener Sache ist als verfahrensrechtlicher Bescheid zu qualifizieren (vergleiche VwGH 30.5.1995, 93/08/0207). Verfahrensgegenstand im Beschwerdeverfahren ist daher ausschließlich die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen verfahrensrechtlichen Bescheides. Die "Sache" des Beschwerdeverfahrens bildet nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nämlich nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des mit der Beschwerde angefochtenen Bescheides der belangten Behörde gebildet hat (vergleiche VwGH 17.10.2013, 2011/11/0138; siehe dazu auch Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, 2017, §28 K 22). Eine meritorische Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der Ausgleichzulage, wie von der BF in eventu begehrt wurde, ist daher ausgeschlossen. Abgesehen davon ist die Zuerkennung einer Ausgleichszulage als eine Leistungssache einzustufen, die gemäß Paragraph 67, ASGG in die Zuständigkeit der Sozialgerichte fällt.

4.2.2. Antrag zum Ersatz der Kosten des Verfahrens

Das VwGVG enthält zur Kostentragung mit Ausnahme des § 35 leg.cit. (Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) keine Regelung. Vielmehr haben die Parteien des gegenständlichen Verfahrens die Kosten selbst zu tragen (vgl. Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte 2017, § 49 E1). Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Das VwGVG enthält zur Kostentragung mit Ausnahme des Paragraph 35, leg.cit. (Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) keine Regelung. Vielmehr haben die Parteien des gegenständlichen Verfahrens die Kosten selbst zu tragen (vergleiche Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte 2017, Paragraph 49, E1). Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4.3. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder
2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes

bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen

In der gegenständlichen Sachverhaltskonstellation war die Durchführung einer Verhandlung nicht geboten, da keine Fragen der Beweiswürdigung auftraten bzw. Tatsachenfeststellungen nicht bestritten worden sind. Vielmehr konnte das Bundesverwaltungsgericht auf Grund der Aktenlage entscheiden [VwGH 03.10.2013, 2012/06/0221; EGMR 8.7.2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein)]. Der Sachverhalt war so weitreichend geklärt, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben konnte.

4.4. Zu Spruchpunkt B) (Revision):

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision zu den Spruchpunkten A.I und A.II ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. In der gegenständlichen Fallkonstellation konnten die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes auf im Rahmen der Judikatur des VwGH entwickelte Grundsätze gestützt werden (vgl. VwGH 03.07.2015, Ra 2015/08/0055). Die vorliegende Entscheidung folgt in allen wesentlichen Rechtsfragen der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die in den rechtlichen Erwägungen zu den Spruchpunkten an der jeweiligen Stelle zitiert wird. Es liegt auch keine Rechtsfrage vor, der grundsätzliche Bedeutung zukommt (VwGH 24.06.2014, Ra 2014/05/0004; 24.02.2015, Ro 2014/05/0097). Die Revision zu den Spruchpunkten A.I und A.II ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig. In der gegenständlichen Fallkonstellation konnten die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes auf im Rahmen der Judikatur des VwGH entwickelte Grundsätze gestützt werden (vergleiche VwGH 03.07.2015, Ra 2015/08/0055). Die vorliegende Entscheidung folgt in allen wesentlichen Rechtsfragen der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die in den rechtlichen Erwägungen zu den Spruchpunkten an der jeweiligen Stelle zitiert wird. Es liegt auch keine Rechtsfrage vor, der grundsätzliche Bedeutung zukommt (VwGH 24.06.2014, Ra 2014/05/0004; 24.02.2015, Ro 2014/05/0097).

Schlagworte

Ausgleichszulage, Identität der Sache, Kognitionsbefugnis,
Prozesshindernis der entschiedenen Sache, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W173.2012774.1.00

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at